

Verwender: Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Harkortstr. 22,  
D – 45499 Sprockhövel

## §1 Auftragsannahme und Verkaufsregeln

**1.1** Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern bestimmt. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (Abnehmer) wird hiermit widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gelten nur insoweit, als wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

**1.2** Sofern und soweit in diesen AGB inhaltlich nichts abweichendes regeln, sind  
a) die Usancen des Metallhandels vom Verein Deutscher Metallhändler e.V. ;  
b) die INCOTERMS 2020. Bei Änderungen der vorgenannten Vorschriften gilt die bei Vertragsschluss jeweils gültige Fassung.

**1.3** Die Ware wird ab Werk Sprockhövel (EXW Incoterms 2020) als Liefer- oder Leistungs-ort, der zugleich Erfüllungsort ist, zur Abholung bereitgestellt. Die vom Abnehmer verlangte Versendung an einen anderen Ort geschieht auf dessen Gefahr. Wir liefern die vereinbarte Ware frei und versichert an den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort.

**1.4** Die zur Auftragsvergabe auf Seiten des Abnehmers autorisierten Mitarbeiter werden vom Abnehmer mit Namen und Funktion schriftlich benannt.

**1.5** Wir sind berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Wir sind zur Verweigerung unserer Leistung berechtigt, wenn unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelhafte Leistungsfähigkeit des Abnehmers gefährdet ist, insbesondere seine Leistung nicht mehr kreditversicherbar ist. Ebenso sind wir zur Verweigerung unserer Leistung berechtigt, wenn der Abnehmer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

**1.6** Abschlüsse, denen ein Auslandsgeschäft zugrunde liegt, gelten nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde.

## §2 Lieferfrist und Übergabe

**2.1** (1) Wir werden unsere Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren,  
(a) sofern wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, für die Erbringung unserer geschuldeten, vertragsgegenständlichen Leistung oder Lieferung keine, keine richtige oder keine rechtzeitige Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten erhalten, obwohl wir vor Vertragsschluss mit dem Kunden für eine Eindeckung entsprechend der mit dem Kunden vereinbarten Quantitäten, Qualitäten und Fristen gesorgt haben, oder  
(b) sofern Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer, d.h. länger als zwei Wochen, eintreten. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten, soweit wir unseren vorstehenden Informationspflichten nachgekommen sind und kein Beschaffungsrisiko (§ 276 BGB) oder eine Liefer- oder Leistungsgarantie übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Krankheiten (insbesondere solchen, die in den Anwendungsbereich des Infektionsschutzgesetz – IfSG fallen), unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z.B. durch Feuer,

Wasser und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Der Fall höherer Gewalt ist bei uns eingetreten, wenn die zuständige Behörde uns einen Bescheid im Sinne des § 99 Abs. 2 SGB III (Kurzarbeitergeld) erteilt hat; der Kunde ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen. Wir werden den Kunden auch informieren, wenn das Leistungshindernis nicht mehr besteht.

(2) Ist ein Liefer- und/oder Leistungstermin oder eine Liefer- und/oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Absatz 1 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche des Schadensersatzes, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Vorstehende Regelung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend, wenn aus den in Abs. 1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Kunden ein weiteres Festhalten an dem Vertrag objektiv unzumutbar ist.

**2.2** Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und anderen, von uns nicht zu vertretenden Hindernissen verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Höhere Gewalt liegt beispielsweise bei hoheitlichen Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (wie z.B. Feuer, Maschinenschäden, Rohstoff- oder Energiemangel) vor. Beginn und Ende der Behinderung zeigen wir dem Abnehmer jeweils unverzüglich schriftlich an.

**2.3** Holt der der Abnehmer die Ware nicht fristgerecht ab, so wird die Ware auf Kosten und Risiko des Abnehmers bis zur Lieferung bei uns oder Dritten gelagert. Die vereinbarten Zahlungsfristen bleiben davon unberührt.

**2.4** Das Gewicht wird am Erfüllungsort der Leistung des Verkäufers festgestellt. Der Käufer erkennt die auf den jeweiligen Dokumenten enthaltenen Angaben als verbindlich an, sofern er nicht die Unrichtigkeit solcher Angaben nachweist.

## §3 Mängel und Gewährleistung

**3.1** Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche. Im übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel der Waren ein Jahr. Wir haften für die Qualität gelieferter Ware nur bei trockener und witterungsgeschützter Lagerung. Bestimmte Mindestausbeuten oder die Verwendbarkeit für die Zwecke des Abnehmers werden nicht garantiert. Bei offener Lagerung sind Verschlechterungen oder Minderausbeuten nicht von uns zu vertreten. Sofern von uns gelieferte Ware länger als drei Monate gelagert wird, ist uns dies bei Vertragsschluss, spätestens jedoch vor Lieferung, schriftlich anzukündigen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, solche Ware durch Probenehmer zu versiegeln, dauerhaft zu kennzeichnen und durch geeignete Verpackungsmaßnahmen zu schützen.

**3.2** Mängelansprüche des Abnehmers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Den Abnehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

**3.3** Stellt der Abnehmer eine Fehlcharge fest, muss uns dies unverzüglich mitgeteilt werden. Der Abnehmer räumt uns das Recht ein, die Fehlcharge innerhalb von 24 Stunden im Werk des Vertragspartners zu besichtigen und zu untersuchen. Wir können alternativ auch einen vereidigten Probenehmer mit der Untersuchung beauftragen. Wird uns die Untersuchung im Werk des Kunden innerhalb der o.g. Frist verweigert, erlöschen alle unsere Gewährleistungszusagen.

**3.4** Der Abnehmer hat von jeder Lieferung ausreichende Rückstellmengen zur Überprüfung eventueller Fremdmaterialeinschlüsse und Vermengungen zu bilden, die die optische, technische Prüfung sowie die Herstellung von Kontrollschmelzen ermöglichen. Dies gilt auch für Ware, die vom Abnehmer an andere Werke und Niederlassungen weiterbefördert werden.

**3.5** Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht uns in jedem Fall zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Abnehmer nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder zum Vertragsrücktritt zu. Will der Abnehmer Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Im Falle des Schadenersatzes verbleibt die Ware beim Abnehmer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

**3.6** Wir können statt bestellter Aluminium-Recycling-Ware, im Zuge der Nacherfüllung und zur Abwendung des Lieferverzuges immer börsenfähiges Aluminium HG Masseln 99,7 % liefern.

**3.7** Eine mangelhafte Teillieferung berechtigt nicht zum Rücktritt oder zur Forderung auf Ersatz der Gesamtlieferung oder der übrigen Teillieferungen.

**3.8** Die Abtretung einer gegen uns gerichteten Forderung ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

## **§4 Haftung**

**4.1** Wir haften nur in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentliche Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen ist unsere Haftung auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

**4.2** Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Abnehmers (z.B. bewegliche Sachen) ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gehaftet wird.

**4.3** Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten für Schadenersatzansprüche neben der Leistung sowie für Schadenersatzansprüche statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Mängel, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung. Eine Änderung der Beweislast zum

Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die Haftung für Verzug und für Unmöglichkeit bestimmt sich nach den folgenden Regelungen.

**4.4** Bei Verzug unserer Leistung haften wir in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verzug unserer Leistung setzt in jedem Fall eine Mahnung voraus. Die Verzugshaftung im Falle grober Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus haften wir uneingeschränkt nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im übrigen ist die Verzugshaftung auf den Wert des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**4.5** Bei Unmöglichkeit unserer Leistung haften wir in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verzugshaftung im Falle grober Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus haften wir uneingeschränkt nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im übrigen wird die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf den Wert der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Abnehmers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen.

**4.6** Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**4.7** Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach Eintritt des schädigenden Ereignisses, spätestens jedoch 1 Jahr nach Lieferung der Ware. Die Haftungsausschlüsse des § 2.2 (2) und (3) bleiben von den Haftungsregelungen des § 4.1-4.6 unberührt.

## **§5 Preisfindung und Zahlungsfristen**

**5.1** Unsere Rechnungen sind mit Eingang beim Abnehmer sofort fällig und zahlbar ohne jeden Abzug. Wechsel werden nicht akzeptiert. Der Abnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Darüber hinaus sind wir berechtigt, mit und gegen fällige und nichtfällige Forderungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet. Im Falle von Mängeln steht dem Abnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Abnehmer nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferung steht.

**5.2** Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Uns ist der Nachweis gestattet, dass

ein höherer Schaden entstanden ist. Im Falle des Zahlungsverzuges haben wir das Recht, alle weiteren belieferten Verträge unabhängig von eingeräumten Zahlungszielen und Stundungen sofort fällig zu stellen. Weiter haben wir in diesem Fall das Recht, von allen weiteren noch nicht belieferten Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

**5.3** Sofern wir kreditversichert sind und eine Ablehnung des Kreditversicherers auf das Unternehmen des Abnehmers ausgesprochen wird, kann dieser Ausschluss des Kreditversicherers auf unser Verlangen die Fälligkeit sämtlicher Kontrakte zwischen uns auslösen.

## **§6 Eigentumsvorbehalt**

**6.1** Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Abnehmer aus der Geschäftsbedingungen zustehender Ansprüche. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Abnehmer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

**6.2** Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung ermächtigt, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Abnehmer erfolgt. Der Abnehmer hat mit seinem Käufer zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Käufer Eigentum erwirbt. Für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt der Abnehmer den Zahlungsanspruch gegen seinen Käufer hiermit mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

**6.3** Dem Abnehmer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt für uns; der hieraus entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Abnehmer verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung ergibt. Sofern der Abnehmer Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind wir uns mit dem Abnehmer darüber einig, dass der Abnehmer uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Verbindet der Abnehmer den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er ohne weiterer besonderer Erklärung auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

**6.4** Der Abnehmer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an uns sicherungshalber abgetretenen Forderung berechtigt. Der Abnehmer wird auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder

begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Abnehmers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Abnehmer gegenüber seinen Kunden verlangen. Bei Widerruf der Einziehungsbefugnis verpflichtet sich der Abnehmer außerdem, uns sämtliche zur Rechtswahrung und -verfolgung nötigen Informationen umgehend zur Verfügung zu stellen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung unseres Vorbehaltsgutes zu untersagen und die Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes zu verlangen. Der Abnehmer stimmt schon jetzt der Wegnahme unseres Vorbehaltsgutes zu, im Falle der Verarbeitung, Vermischung u.ä. eine Menge im Wert unserer gesamten Saldoforderung gegen ihn. Das zurückgeholte Vorbehaltsgut nehmen wir bis zum Ablauf einer von uns gegenüber dem Abnehmer gesetzten Frist zur Bezahlung des Kaufpreises durch bankbestätigten Scheck gesetzten Frist auf Kosten des Abnehmers auf Lager bei uns oder bei einem Dritten.

**6.5** Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Abnehmers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten obliegt uns.

**6.6** Bei Einwirkungen seitens Dritter auf unser (Mit-) Eigentum hat der Abnehmer uns unverzüglich schriftlich unter gleichzeitiger Übersendung aller für eine Intervention notwendiger Unterlagen zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention durch uns trägt der Abnehmer.

## **§7 Abschlussvereinbarungen**

**7.1** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Text- oder Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Text- oder Schriftform selbst.

**7.2** Ausschließlicher Gerichtsstand bzw. Schiedsort für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder, sofern der Käufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Streitigkeit endgültig durch einen Einzelschiedsrichter entscheiden zu lassen.

**7.3** Verhandlungssprache und (schieds-) gerichtliche Verfahrenssprache ist deutsch. Sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in mehreren Sprachen verfasst und weichen die AGB in den Sprachen voneinander ab, so gilt für Inhalt und Auslegung dieser AGB die Fassung in deutscher Sprache. Die AGB stehen in deutscher, englischer, französischer und niederländischer Sprache zur Einsicht und zum Download im Internet unter [www.aluminiumonline.de](http://www.aluminiumonline.de) zur Verfügung.

**7.4** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gem. §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen als Gründen als den Bestimmungen der §§ 305 – 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Stattdessen werden die Parteien diese Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. Gleiches gilt für eine Lücke des Vertrages. Die Anwendung des § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausgeschlossen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

## **§8 Zusatzvereinbarungen LOHNPRESSEN (Verwender als Auftragnehmer)**

In Ergänzung zu den obenstehenden Geschäftsbedingungen geltend die nachfolgend unter dieser Ziff. 8 genannten Bedingungen nur bei der Beauftragung des Verwenders für Lohnpressen (Verwender als Auftragnehmer):

**8.1** Der Auftraggeber hat das zu pressende Metall frei von Nässe, Öl, Schmutz, Verunreinigungen und anderen Fremddanteilen zu übergeben. Sollten gleichwohl derartige Fremddanteile an dem Metall vorhanden sein, werden wir den Auftraggeber unverzüglich darüber schriftlich unterrichten. Die Kosten für die hierdurch erforderliche Aussortierung trägt der Auftraggeber. Bei allen Anlieferungen von Metalllohnaufrägen, die Nässe, Öl oder andere Fremddanteile, Schmutz oder Verunreinigungen beinhalten, übernehmen wir keine Haftung für Gewichtsabweichungen, die durch das Bearbeiten und Ablagern entstehen.

**8.2** Unbeschadet der Ziff. 8.1 sind hinsichtlich des Metalls Gewichtsabweichungen in Bereichen von bis zu 100 kg für eingehende und/ oder ausgehende Waren unbeachtlich.

**8.3** Für abweichende Legierungsbestandteile oder versteckte Mängel, die durch Vermischung von Metallqualitäten beim Auftraggeber entstanden sind, schließen wir jegliche Haftung für uns aus.

**8.4** Die von uns bearbeiteten und gepressten Metalle werden mit Einwegpaletten und Kunststoffband ausgeliefert. Davon abweichende Sonderwünsche für Verpackungen sind nicht im Preis enthalten und werden gesondert berechnet.

**8.5** Nach Fertigstellung der vereinbarten Pressarbeiten zeigen wir dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich an und stellen die Ware frei. Ab Zugang dieser Aufforderung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber ist verpflichtet, binnen 60 Kalendertagen nach Zugang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige die Fertigware bei uns zu übernehmen oder die Auslieferung zu veranlassen. Ab dem 61. Kalendertag nach Zugang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige sind wir berechtigt, ein Lagergeld für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes zu berechnen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass uns kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Uns ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Ab dem 91. Kalendertag nach Zugang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige sind wir berechtigt, die nicht abgeholte Fertigware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei einem Spediteur auszulagern.

**8.6** Fertigstellungstermine für die zu pressende Ware müssen mit uns mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vereinbart

werden. Andernfalls kommt eine Haftung unsererseits wegen Leistungsverzugs nicht in Betracht.

**8.7** Sofern sich aus § 8 nichts anderes ergibt, gelten im übrigen die § 1 – 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für Lohnpressen entsprechend.

**Stand: 01. November 2022**